

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

4. Mai 2015

Anhörung zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat uns mit Schreiben vom 12. März 2015 die Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) zur Anhörung zugestellt. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Solothurn ist Standortkanton der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG. Diese Unternehmung ist mit ihren knapp 500 Mitarbeitenden ein wesentlicher Faktor der solothurnischen Wirtschaft. Wir haben deshalb ein Interesse daran, die Anliegen dieser Unternehmung bestmöglich zu wahren.

Im Sinne einer Gesamtwürdigung begrüssen wir im Grundsatz die vorgesehene Revision. Wir beschränken uns deshalb in unserem Kommentar auf drei Punkte, die sowohl aus Sicht der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG wie auch aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung sind.

1. Entflechtung zwischen Aufsichtsbehörde und Fonds-Gremien

Ein Anliegen der vorliegenden Revision ist die personelle **Entflechtung von Aufsichtsbehörde und Fondsgremien**. Mit dem Ausschluss der Wahl von Mitarbeitenden des UVEK, des Bundesamtes für Energie BFE sowie des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates (ENSI) kann eine zentrale Empfehlung des Berichtes der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 1. September 2014, betreffend Fragen zur Corporate Governance, umgesetzt werden.

Wir begrüssen diese Entflechtung. Allerdings muss in der Folge sichergestellt werden, dass bei der künftigen Besetzung der Kommission, den Ausschüssen oder Fachgruppen die erforderliche Fachexpertise das zentrale Wahlkriterium für Kommissionsmitglieder sein wird. Da der einzige Zweck der Fonds die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten ist, ist eine Besetzung nach anderen, insbesondere politischen Gesichtspunkten, zwingend auszuschliessen.

2. Regelung der Erstellung und Überprüfung der Kostenstudien

Wir begrüssen, dass das vorgeschlagene Verfahren bzw. die bisherige Praxis neu ausdrücklich in der Verordnung geregelt wird. Allerdings ist vorliegend nicht ersichtlich, aufgrund welcher Grundlage bzw. mit welcher Begründung die geplante Subdelegation vom Bundesrat an das UVEK vorgenommen wird. Wir sehen in dieser Subdelegation keine Notwendigkeit.

Wir beantragen, dass für Änderungen der Parameter nach Artikel 8a Absatz 2 nicht das UVEK sondern der Bundesrat zuständige Behörde ist.

3. Zuweisung der Kompetenz zur Änderung von Anlagerendite, Teuerung und Sicherheitszuschlag ans UVEK

Diese Kompetenzverlagerung ans UVEK zur Änderung der zentralen Parameter für die Bemessung der Beiträge ist nicht nachvollziehbar. Wir sehen auch in dieser Subdelegation keine Notwendigkeit.

Wir beantragen, Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe b zu streichen und neu in Artikel 29a Absatz 1 als Buchstabe f einzufügen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber